

Mitführung persönlicher Schutzausrüstung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem Betrieb wird größter Wert auf Sicherheit gelegt. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften gelten ohne Einschränkungen und betreffen u. a. auch Transporteure im täglichen Anlieferverkehr.

Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Arbeitsschutzes ist es insbesondere beim Entleeren von Fahrzeugen mit Sonderabfällen notwendig, dass Sie der Trage- und Benutzungspflicht der persönlichen Schutzausrüstungen nachkommen.

Die GSB wird zukünftig vermehrt darauf achten und bittet, zu Ihrer eigenen Sicherheit, die Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten.

Ein Auswaschen von Fahrzeugen (Tankwagen, Saugwagen) ohne entsprechende Schutzausrüstung, insbesondere Atemschutzmaske, ist zukünftig nicht mehr möglich. Hierbei ist es wichtig, dass der Fahrer die Atemschutz-Tauglichkeit nach G26.2 hat.

Bei den Schutzausrüstungen, die vom Fahrer mitgeführt und beim Entleeren benutzt werden müssen, handelt es sich grundsätzlich um

- Atemschutzmaske mit Kombifilter
- Schutzbrille
- Sicherheitshelm
- Sicherheitsschuhe (ableitfähig)
- Einweg-Schutzanzug (chemikalienbeständig, antistatisch)
- Schutzhandschuhe (chemikalienbeständig, flüssigkeitsdicht)

In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die im GSB-Betriebsgelände allgemein gültigen Sicherheitsbestimmungen, wie Sicherheitsgebote und Sicherheitsanweisungen (mit Hinweise **zum Erden von Fahrzeugen**, etc.)

Diese Sicherheitsbestimmungen für LKW-Fahrer liegen für Sie an allen Annahmestellen der GSB aus.

Für Rückfragen steht Ihnen unser Vertrieb unter der Telefonnummer 0 84 53 / 91-241 gerne zur Verfügung

kontakt@gsb-mbh.de
www.gsb-mbh.de

Vertrieb
Äußerer Ring 50
85107 Baar-Ebenhausen
Tel.: 08453 / 91-241
Fax: 08453 / 91-230

vertrieb@gsb-mbh.de

D1140 / Revision: 01
Stand: 08/2014